

# BVG Vorsorge – Plan A.5

2023

Der Zweck dieses Aufschubplans ist die Weiterführungen des Sparprozesses in der beruflichen Vorsorge für Versicherte, die auch nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters weiterhin erwerbstätig bleiben und den Bezug ihrer Altersleistungen während dieser Zeit aufschieben möchten.

## Versicherte Personen

In diesem Plan werden Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende aus einem vorbestandenem Vorsorgeplan der Pensionskasse Schreinerergewerbe geführt, die das ordentliche AHV-Pensionsalter (zurzeit: 65 Jahre bei Männern bzw. 64 Jahre bei Frauen) geführt haben, ihre Erwerbstätigkeit weiterführen und damit ein Einkommen über der Eintrittsschwelle von CHF 12'000 erzielen. Der Pensionskasse muss mindestens 3 Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters gemeldet werden, dass die Versicherung weitergeführt werden soll (gemäss Ziff. 4.6 der Allgemeinen Bestimmungen).

Das definitive Pensionsalter in diesem Vorsorgeplan erreicht die versicherte Person am Monatsersten

- nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder
- nach Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen oder
- nach Wegfall der Erwerbsfähigkeit (während mind. 3 Monaten),

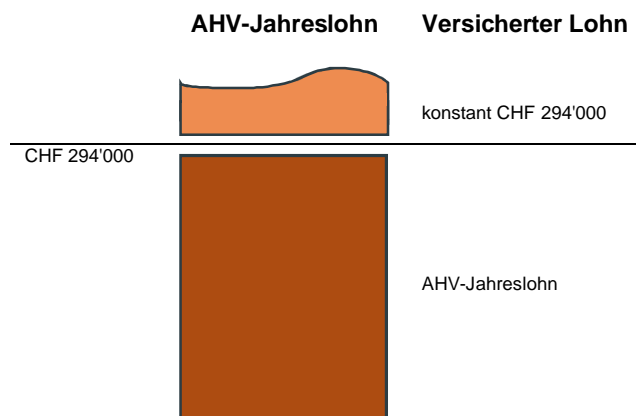
spätestens aber nach Vollendung des 70. (bei Männern) bzw. des 69. (bei Frauen) Altersjahres.

## Versicherter Jahreslohn

Grundlage zur Bestimmung von Vorsorgeleistungen und Beiträgen ist der voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn inkl. 13. Monatsgehalt. Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Versicherung wird der Lohn auf ein ganzes Jahr hochgerechnet.

Bei einem AHV-Lohn von CHF 294'000 und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 294'000.

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 12'000 und CHF 294'000 entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn.



## Vorsorgeleistungen

### Im Alter

Altersrente / Alterskapital	Wahl zwischen Renten- oder Kapitalbezug (Ankündigungsfrist)
Pensionierten-Kinderrente	20 % der laufenden Altersrente pro Kind

### Bei Invalidität

Tritt während der Versicherungsdauer eine Invalidität ein, erfolgt auf den nächsten Monatsersten die definitive Pensionierung.

### Im Todesfall während des Aufschubs

Ehegatten / Lebenspartnerrente	60% Altersrente basierend auf dem Alterskapital zum Todeszeitpunkt
Waisenrente	20% Altersrente basierend auf dem Alterskapital zum Todeszeitpunkt

### Im Todesfall nach der definitiven Pensionierung

Ehegatten / Lebenspartnerrente	60% der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der laufenden Altersrente

## Beiträge Plan A.5

Die jährlichen Beiträge richten sich nach dem versicherten Lohn. Das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalender und Geburtsjahr.

**Jahresbeitrag = Beitragssatz x versicherter Lohn**

### Beitragssatz nach Geschlecht

	Frauen: Alter 64-69	Männer: Alter 65-70
Altersgutschriften	18 %	18 %
<b>Total-Beitrag</b>	<b>18 %</b>	<b>18 %</b>

Massgebend für die Leistungen und Beiträge sind das Vorsorgereglement und der Vorsorgeplan.